

Nach Abschluss der Bearbeitung gibt die Ausländerbehörde nur eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab.

Diese trifft dann in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Visums.

Die Stellungnahme der Ausländerbehörde wird ausschließlich an die Auslandsvertretung abgegeben. Das Ergebnis wird deshalb der Referenzperson nicht mitgeteilt.

Der Antragsteller wird von der Auslandsvertretung über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Gegen ablehnende Entscheidungen können Rechtsmittel bei der deutschen Auslandsvertretung eingelegt werden.

Wie wird der Aufenthalt im Bundesgebiet verlängert?

Vor Ablauf des Visums bzw. vor Ablauf des erlaubten visumfreien Aufenthalts ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Die Möglichkeit der Verlängerung eines Besuchsvisums besteht in der Regel nicht.


Allgemeine Hinweise:

Zusätzliche Informationen zu speziellen Visumsverfahren (z. B. Familienzusammenführung, Studium, Au-Pair, ...) können Sie den jeweiligen Merkblättern entnehmen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.



**KREIS
SOEST**



Allgemeine Informationen zum Visumsverfahren

Wer benötigt ein Visum?

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel ein Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden muss. Staatsangehörige bestimmter Länder sind davon befreit, wenn sie sich bis zu drei Monaten zu Besuchszwecken ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen. Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. -freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, befindet sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes:

<http://www.auswaertiges-amt.de>

Soll der Aufenthalt länger als drei Monate dauern, muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit ein Visum beantragt werden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Staatsangehörige folgender Länder: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika. Sie können den erforderlichen Aufenthaltstitel

innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der Ausländerbehörde einholen. In Zweifelsfällen geben die deutschen Auslandsvertretungen Auskunft über das Erfordernis eines Visums.

Wo ist das Visum zu beantragen?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat des Antragstellers bzw. des Staates, in dem er sich gewöhnlich und erlaubt aufhält, zuständig.

Wie ist das Visum zu beantragen?

Der Antrag ist bei der deutschen Auslandsvertretung zu stellen. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltswort sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben und die Vorlage von Unterlagen erforderlich.

Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum widerrufen

oder die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels versagt wird und eine Ausreise erfolgen muss.

Wie verläuft das Visumverfahren?

Die Auslandsvertretung sendet den Visumantrag mit der Bitte um Stellungnahme an die zuständige deutsche Ausländerbehörde. Die Weiterleitung erfolgt durch den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes. Bis der Antrag der Ausländerbehörde vorliegt, vergehen durchschnittlich zwei bis drei Wochen.

Die Bearbeitung des Antrags durch die Ausländerbehörde kann erst aufgenommen werden, wenn dieser mit den vollständigen Unterlagen vorliegt.

Die Ausländerbehörde prüft die Unterlagen. Häufig ist es notwendig, dass die Referenzperson (z. B. Ehegatte, zukünftiger Arbeitgeber) weitere Unterlagen vorlegen oder Angaben machen muss.